

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der REITCLUB MAURITIUS DIEPERSDORF e.V. mit Sitz in Diepersdorf ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Des Weiteren besteht eine Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

Der Zweck des Vereins ist den Pferdesport zu fördern, zu unterstützen und insbesondere Jugendarbeit zu leisten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (derzeit §§ 51 bis §§ 68 AO). Der Verein ist auf demokratischer Basis zu führen, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
2. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
3. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Vollmitgliedern: Mitglieder, die aktiv am Reitbetrieb teilnehmen und /oder unterstützen

- Passiv-Mitgliedern: Mitglieder, die nicht aktiv am Reitbetrieb teilnehmen
- Jugend-Mitgliedern: Jugendliche vom 14.-18. Lebensjahr (Schüler, Lehrlinge), die sich grundsätzlich aktiv beteiligen
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen, Veranstaltungen des Vereins gegen eventuell entsprechenden Unkostenbeitrag, welcher vorher von der Vorstandschaft festgesetzt wird, teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig

macht. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Eine Entscheidung über die Beschwerde fällt die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge und Versammlungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.

3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt

Die Organe des Vereins sind

- ⇒ der Vorstand
- ⇒ der erweiterte Vorstand
- ⇒ die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimm- berechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

§ 5 Vorstand, Aufgaben des Vorstandes, Erweiterter

Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer

Die Abteilungsleiter werden durch die Vorstandschaft in den erweiterten Vorstand berufen.

Das sind:

- der Sportleiter
- der Jugendleiter
- der Freizeitleiter
- der Pressereferent
- der Platzwart
- zwei Beisitzer

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist vor der

nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als nicht abgelehnt, sondern die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand entscheidet über

- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- Die Führung der laufenden Geschäfte.
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur beratende Funktion, in der Vorstandschaft kein Stimmrecht.
- In den erweiterten Vorstand können auch Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gewählt werden.

§ 6 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf, sowie die Telefon- und Emailverbindung. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt, personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PC's zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der
2. Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen über Personen werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Als Verbandsmitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und beim Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der jährlichen Bestandsaufnahme zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein informiert über Print- und Telemedien, sowie soziale Medien, Schwarzes Brett an der Reitanlage und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere

Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich die Verbände vom Widerspruch des Mitgliedes.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., der es zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsportes zu verwenden hat. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Fassung vom 13.01.2001 verliert damit ihre Gültigkeit.